

> Das Denken in „Körben“ verhindert ein Gesamtkonzept zum Schutz des geistigen Eigentums

Ein starkes Urheberrecht ist für Kreative unerlässlich

> Von Alexander Skipis, Hauptgeschäftsführer Börsenverein des Deutschen Buchhandels



> Alexander Skipis

Studiiums der Rechtswissenschaften

Referent des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt

1990 *persönlicher Referent des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes*

1995 *Büroleiter der Frankfurter Oberbürgermeisterin*

1999 *Leitung Unternehmenskommunikation und Marketing Messe Frankfurt*

2001 *als Geschäftsführender Gesellschafter der Leipziger & Partner Kommunikations GmbH*

2002 *Abteilungsleiter in der Hessischen Staatskanzlei*

Seit 2005 Hauptgeschäftsführer des Börsenvereins

Die Digitalisierung und ihre Nutzungsmöglichkeiten haben die Debatte über Sinn und Zweck des Urheberrechts neu entfacht. Der Grundkonsens, dass schöpferische Leistungen auch einen materiellen Wert haben und insbesondere die Urheber dieser Leistungen ein Recht darauf haben, von der Verwertung ihrer Schöpfungen leben zu können, wird zunehmend infrage gestellt. Das Recht des Urhebers wird gar als Störfaktor empfunden, der die Netznutzer daran hindert, Texte, Musik und Filme uneingeschränkt und vor allem in der Regel kostenlos zu konsumieren. Vor diesem Hintergrund werden Forderungen nach einem nutzerorientierten Urheberrecht laut. Ein Widerspruch in sich, denn das Urheberrecht wurde festgeschrieben, um den „Schöpfer eines Werkes der Literatur, der Musik oder der bildenden Künste gegen unbefugte wirtschaftliche Auswertung seiner schöpferischen Leistung und gegen Verletzungen seiner ideellen Interessen am Werk zu schützen.“ Die Interessen der Werknutzer sind dabei durch entsprechende Schrankenregelungen ausreichend geschützt. Diese sind aber ausdrücklich als Ausnahme von der Regel gedacht.

Es ist aus Sicht der Urheber und ihrer Verlage völlig verfehlt, massenhaften Urheberrechtsverletzungen im Internet und mangelndem Unrechtsbewusstsein mit der Legalisierung dieses Verhaltens etwa durch Maßnahmen wie Bagatellklauseln, Ausweitung des Privatkopieprivilegs oder gar der Einführung einer so genannten Kulturflatrate zu begegnen. Eine Bagatellisierung der Rechtsverletzungen diskreditiert den Wert der geistigen Leistung und vermindert das Unrechtsbewusstsein. Durch das Privatkopieprivileg und die unzulänglichen Kopierabgaben verzichtet der Urheber ohnehin schon auf eine ihm zustehende angemessene Vergütung. Eine

Ausweitung dieses Privilegs würde eine weitere wirtschaftliche Schlechterstellung bedeuten. Die Kulturflatrate schließlich würde Autoren, Musikern, Filmschaffenden, Fotografen und vielen anderen Urhebern das Selbstbestimmungsrecht über ihre Werke nehmen und sie damit ganz klar ihrer Einnahmemöglichkeiten berauben. Ein nutzerorientiertes Urheberrecht ginge also zweifelsfrei zu Lasten der Kreativen und damit zu Lasten der kulturellen Vielfalt und Informationsqualität. Vielmehr sollte durch Medienerziehung in Schulen und Aufklärungskampagnen deutlich gemacht werden, wie bedeutsam das geis-

tige Eigentum als Rohstoff des 21. Jahrhunderts ist und welche Folgen es für die Gesellschaft hat, wenn Kreativität nicht mehr anerkannt und geschützt wird. Es ist insgesamt im Interesse der Autoren und ihrer Verlage, Rechtsverletzungen zu vermeiden anstatt sie gerichtlich unterbinden zu müssen.

Deshalb plädieren wir für gesetzliche Rahmenbedingungen, die ein System zum Versand einer Vorwarnung bei illegalen Downloads ermöglicht. Nach dem Prinzip „Erst warnen, dann mahnen“ soll der Rechtsverletzer die Möglichkeit bekommen, auf legale Angebote umzusteigen, ohne dass er bereits beim ersten Mal juristische und finanzielle Konsequenzen zu tragen hat. Hierzu müssen allerdings auch die Internet Service Provider in die Pflicht genommen werden, denn sie sind aufgrund ihrer Flatrateangebote die mittelbaren Profiteure der Rechtsverletzungen.

Es ist an der Zeit, in größeren Dimensionen zu denken, gerade im Urheberrecht. Faule Kompromisse, das Denken in Details und die vereinzelte Arbeit an Schrankenregelungen schaden dem Urheberrecht. Zu Lasten der Rechte der Urheber werden Fakten geschaffen, die ein Gesamtkonzept für den Umgang mit der Digitalisierung unmöglich macht. Die Fortsetzung der Korbstrategie zur Anpassung des Urheberrechts ist deshalb der falsche Weg. Was wir brauchen sind verlässliche Rahmenbedingungen.

Autoren und ihre Verlage benötigen unbedingtes Vertrauen in ein stabiles und berechenbares Urheberrecht. Statt einer nicht endenden wackelnden Reformdiskussion brauchen sie gesetzgeberische Konstanz, statt gerichtlicher Musterverfahren, unmissverständliche Gesetzestexte und –begründungen. Sie wollen klare Orientierung, die ihren Planungen langfristig einen verlässlichen Rahmen

setzt, vor allem im Hinblick auf Investitionen in Digitalisierungsprojekte.

Stimulation statt Verhinderung von Kreativität

Aufgabe der Politik muss es deshalb sein, ein Gesamtkonzept zu erstellen, das die Nutzung moderner Technologien adäquat in den Rechtsrahmen miteinbezieht. Autoren und Medienunternehmen dürfen nicht darin behindert werden, hochwertige Inhalte zu schaffen, aufzubereiten und marktfähig zu machen. Damit verstärkt in attraktive digitale Inhalte für die Gesellschaft und speziell für Schüler, Studenten und Wissenschaftler investiert werden kann, ist es wichtig, die Durchsetzung der Urheberrechte auch im digitalen Bereich, also im Internet, auf gesetzlich feste Füße zu stellen. Gegenwärtig wird die Entwicklung moderner elektronischer Publikationsformen und Distributionswege geradezu behindert, weil es noch keine effektiven Maßnahmen gegen die massenhaften Rechtsverletzungen im Internet gibt. In Bereichen, in denen Verlage bereits große Investitionen getätigt haben, wie etwa die Wissenschafts- und Schulbuchverlage, werden diese durch den Ruf der öffentlichen Hand nach weiteren Beschränkungen des Urheberrechts bedroht. Da verheißt ein dritter Korb nicht Gutes.

Die Wissenschaft braucht keinen Open Access Zwang

Immer wieder aufgeworfen wird in der urheberrechtlichen Diskussion die Frage nach einem gesetzlichen Zweitverwertungsrecht für Urheber wissenschaftlicher Beiträge, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind. Unsere Position dazu ist eindeutig: Es steht grundsätzlich jedem Urheber - also auch den Autoren von wissenschaftlichen Texten - frei, sein Werk ohne Hilfe eines Verlages unentgeltlich zu veröffentlichen. Niemand behindert die Autoren bei der freien Wahl des für sie besten Publikationswegs. Um „open access“ zu publizieren, ist also keine Änderung des geltenden Urheberrechts erforderlich. Autoren können ihre Werke vielmehr bereits heute beispielsweise unter eine „Creative Commons-Lizenz“ stellen. Die Möglichkeit einer Werkveröffentlichung mit gleichzeitiger kostenloser Einräumung der Nutzungsrechte zum freien Gebrauch durch jedermann ist also bereits gesetzlich abgesichert. Zudem bieten viele Verlage wissenschaftlichen Autoren die Möglichkeit an, Artikel in digitaler Form unmittelbar „open access“

in ihren elektronischen Zeitschriften zu veröffentlichen, sofern die entstehenden Kosten durch Zahlungen des Autors oder einer Forschungsförderungsorganisation getragen werden (z.B. „Open Choice“ von Springer Science oder de Gruyter „Open Library“).

Realitäts- und sachfern ist die Vorstellung, sechs Monate seien ein angemessener Zeitraum, nach dem eine unentgeltliche Zeitveröffentlichung verpflichtend sein sollte. Sie ignoriert einerseits die Komplexität wissenschaftlichen Publizierens und die fachspezifischen Besonderheiten der einzelnen Disziplinen. Andererseits verkennt sie die Leistungen der Verlage - Qualitätsicherung, Aufbereitung des Inhalts für die Veröffentlichung, Anreicherung mit Metadaten, Links und Querverweisen, Vorhalten einer Infrastruktur zu seiner Veröffentlichung, Übernahme des Unternehmensrisikos bei der Etablierung neuer Zeitschriften, Sicherstellung der Lieferbarkeit des Programms, dauerhafte Auffindbarkeit, Markenbildung, Werbung und vieles mehr. Sie ließen sich auf dieser Basis nicht länger finanzieren. Potentielle Käufer von wissenschaftlichen Zeitschriften, z.B. Bibliotheken, w ü r d e n verständlicherweise unter dem Diktat knapper Kassen kein Geld für Verlagsangebote mehr ausgeben, sondern auf die kostenlosen Online-Zweitpublikationen der von den Verlagen erschlossenen Beiträge warten. Am stärksten würde eine solche Regelung dabei die mittelständischen deutschen Verlage treffen, die zu ohnehin relativ niedrigen Preisen geistes- und sozialwissenschaftliche Zeitschriften veröffentlichen. Insbesondere geisteswissenschaftliche Zeitschriften behalten ihre Aktualität zudem weitaus länger als sechs Monate, und auch die sich über einen langfristigen Zeitraum ergebenden Einnahmen tragen wesentlich zur Stabilität solcher Verlagsobjekte bei.

Eine gesetzliche Zweitveröffentlichungspflicht verschlechterte zudem die Position deutscher Wissenschaftler im internationalen Wettbewerb. In Deutschland arbeitende Forscher müssen uneingeschränkt in den internationalen Top-Journals ihrer Disziplinen veröffentlichen können, damit der Standort Deutsch-

land seine Anziehungskraft für Spitzenwissenschaftler nicht verliert. Jegliche gesetzliche Regelung, die den Abschluss von Verlagsverträgen für solche Veröffentlichungen erschwert, gefährdet Deutschlands Chancen im Wissenschaftswettbewerb.

Den Vorschlag, ein Zwangslizenzmodell einzuführen, das den Rechteinhaber verpflichtet, nach einem bestimmten Zeitraum jedermann zu angemessenen Bedingungen ein unbeschränktes, einfaches Nutzungsrecht für Werke einzuräumen, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind, ist ebenfalls unsachgerecht, vor allem aber verfassungswidrig. Eine solche Zwangslizenz greift in die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit ein. Zur Wissenschaftsfreiheit eines Forschers gehört die freie Entscheidung darüber, wo und wie er seine Forschungsergebnisse veröffentlichen möchte. Aufgrund der überragenden Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit für unsere Gesellschaft dürfen Wissenschaftler weder vorgelagert bei der Vergabe von Fördermitteln noch nachgelagert hinsichtlich der Zweitverwertung ihrer Publikationen zu Veröffentlichungen ge-

„Gegenwärtig wird die Entwicklung moderner elektronischer Publikationsformen und Distributionswege geradezu behindert, weil es noch keine effektiven Maßnahmen gegen die massenhaften Rechtsverletzungen im Internet gibt.“

zwungen werden, die sie nicht selbst aus freien Stücken anstreben.

Verlage garantieren Qualität für Unterricht und Forschung

Die Wissenschafts- und Fachverlage in Deutschland versorgen Forscher, Studierende und Schüler mit hochwertiger und qualitativ anspruchsvoller Fachliteratur und Lehrwerken. Dies ist auch den Bildungspolitikern in Bund und Land bekannt, die zugleich für die Mittelbereitstellung von Bibliotheken und Forschungseinrichtungen verantwortlich sind. Leider verknüpfen sie ihre alljährlichen Bildungsoffensiven nicht mit den entsprechenden finanziellen Prioritäten, sondern suchen nach Möglichkeiten, Bibliotheken, Hochschulen und Forschungseinrichtungen möglichst

ohne finanziellen Aufwand mit hochwertigen Verlagsprodukten zu bestücken. Da kommen die technischen Möglichkeiten der Digitalisierung gerade recht. Die Rechte der Urheber werden durch neue Schranken beschnitten und dieser Komplex als Wissenschafts- und Bildungsförderung verkauft. Diesem Denken verdanken wir zwei große Ärgernisse der ersten Urheberrechtsnovelle, die mit dem dritten Korb umgehend beseitigt werden sollten.

Die Rede ist von den 2003 bzw. 2008 eingeführten Schranken § 52a und § 52b des Urheberrechtsgesetzes, die die genehmigungsfreie Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke bzw. Werkteile in den Intranets von Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven regeln. Im Falle der Intranetnutzungen haben die Texturheber trotz der gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Vergütung nachweislich bis heute keinen einzigen Cent gesehen, unter anderem deshalb, weil die Kultusministerkonferenz die für eine angemessene Vergütung erforderliche werkbezogene Einzelabrechnung ablehnt. Dieser unhaltbare Zustand muss durch Streichung der Norm aus dem Schrankenkatalog beendet werden.

Im Falle der elektronischen Leseplätze (§ 52 b UrhG) mussten die Gerichte eine misslungene Vorschrift interpretieren. Es stellte sich heraus, dass Bibliotheken die Schranke über das Maß des gesetzlich Erlaubten nutzen. Diese Norm bedarf dringend einer Neufassung. Der Börsenverein hat dazu bereits Vorschläge gemacht. Eine Ausweitung der Schranke auf nicht näher definierte Bildungseinrichtungen, wie sie von manchen gefordert wird, lehnen wir mit allem Nachdruck ab. Sie würde die Auswertungsmöglichkeiten der Verlage dramatisch einschränken und die existierenden Lizenzmodelle für den Online-Zugang zu Verlagsinhalten konterkarieren.

Eine Reihe von Urheberrechtsänderungen, die mit dem dritten Korb zur Diskussion stehen, sind durch das Bestreben der öffentlichen Hand motiviert, die Haushalte von Bibliotheken und Forschungseinrichtungen auf Kosten wissenschaftlicher Autoren und Verwerter zu entlasten. Außerdem wird die Diskussion durch das Bestreben der Internetaktivisten und einiger Politiker dominiert, die die Rechte der Urheber in Gänze schwächen und vor allem den Wunsch nach kostenlosen Inhalten befriedigen wollen. Wir dürfen gespannt sein, was der Bundesregierung und dem Parlament die Autorenrechte und eine gut funktionierende Verlagslandschaft, die für hohe Qualität und Vielfalt steht, wert sind. ■

> Datenschutz

Das Internet als grundrechtlich geschützter Raum

> Datenschutzregelungen müssen grundlegend reformiert werden

Die Diskussion über zuviel oder zuwenig Datenschutz im Internet ist auch Dank des jüngsten Skandals um das umstrittene Internet-Programm Google Street View in vollem Gange und scheint in näherer Zukunft kein Ende zu finden. Diesem Thema nahm sich auch die Initiative D21 bei einer Veranstaltung mit dem Titel „Das ‚Ich‘ in der digitalen Welt“ an. Ob es eines veränderten Datenschutzgesetzes bedarf, ist für Dr. Konstantin von Notz und Dr. Thilo Weichert kein Diskussions-thema mehr. Vielmehr debattierten der innen- sowie netzpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen sowie der Datenschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein über das ‚Wie‘ der Veränderung.

Kernpunkt der Debatte war die Sorge, dass es nicht zu einer Verschärfung des Datenschutzgesetzes kommen dürfe. Vielmehr plädiert Weichert für eine Liberalisierung. „In Hinblick darauf, dass die Meinungsäußerungsfreiheit, insbesondere im Internet, eine große Rolle spielt, können wir nicht einfach Gesetzesvollzug auf Teufel komm raus praktizieren sondern müssen sehen, dass auch noch andere Grundrechte relevant sind.“ Anwendungsfreundliche, praktikable und verständliche Regelungen müssten gefunden werden. „Wenn Defizite bestehen, insbesondere im Transparenzbereich, dann muss es nicht unbedingt zur Verschärfung kommen sondern zur Optimierung der gesetzlichen Regelungen, sodass die Gesellschaft, insbesondere die Betroffenen wissen, welche Daten über sie verarbeitet werden,“, meint Weichert. Handlungsbedarf bestehe folglich beim Gesetzgeber, darin sind sich Weichert und von Notz einig. „Die bisherigen Anstrengungen reichen vorn und hinten nicht“, so von Notz. „Kurzfristig etwa benötigen wir Regelungen für soziale Netzwerke, aber auch Klarheit hinsichtlich der Anwendbarkeit deutscher Gesetze auf Anbieter mit Sitz im Ausland. Mittel- bis langfristig kommen wir um grundlegende Reformen der Datenschutzgesetze nicht herum.“

Dass das Internet noch keinen Einzug ins Datenschutzgesetz gefunden hat, sei nicht hinnehmbar. „Das ist ein absoluter Anachronismus und führt zur Hoffnung, dass die jetzige Legislaturperiode uns entsprechende Novellen bringt“, so Weichert. Entsprechende Absichtserklärungen von CDU, FDP und der CSU aus der Bundesregierung gäben Grund zum Hoffen, wengleich Weichert aufgrund der unterschiedlichen Interessen skeptisch bleibt. Eine Veränderung müsse jedoch schnell her, schließlich sei die Nutzung des Internets bereits

heute für Millionen von Menschen selbstverständlich. „Der Schutz der Rahmenbedingungen der Kommunikation ist für demokratische Rechtsstaaten zentral. Das Internet muss zum grundrechtlich geschützten Freiheitsraum werden. Ein zentraler Baustein dafür ist eine starke Datenschutzordnung“, so von Notz. Man dürfe nicht vergessen, dass die Menschen darauf vertrauen, dass sorgsam mit ihren Daten umgegangen wird.

Aber was ist mit den Nutzern? Immer wieder wird kritisiert, sie gingen zu unbedacht mit ihren Daten um. Die Schuld sei daher auch bei ihnen zu suchen. Von Notz und Weichert lehnen eine derartige Schuldzuweisung ab. „Zu holzschnittartige Gegenüberstellungen nach dem Motto „Die Bürger sind schuld oder die Unternehmen sind schuld“ helfen nicht weiter“, warnt von Notz. Die Verantwortung liege bei der Politik, der Wirtschaft sowie den Betroffenen. Zwar räumt von Notz ein, dass Nutzer von Internetnetzwerken häufig zu schnell persönliche Daten freigeben und nach kurzer Zeit merken, diese nicht mehr kontrollieren zu können, man müsse jedoch zugleich bedenken, dass der Einzelne auf das, „was Facebook im Hintergrund an Daten und Informationen erfasst, speichert und auswertet und wohin diese Daten gehen, so gut wie keinen Einfluss“ hat. Hier sei der Staat als Ordnungsmacht gefragt. Seine vorrangige Aufgabe müsse der Schutz der Grundrechte der BürgerInnen sein. Zudem, so beide, müsse die Medienkompetenz der BürgerInnen gestärkt werden, von Kindesalter an. Beratung allein, etwa durch Verbraucherzentralen oder die Datenschutzbeauftragten, reiche nicht aus, so Weichert. „Im Prinzip müssen alle Menschen in ihrem Lebenslagenkonzept mit dem Internet umgehen können. Dazu gehört, dass sie wissen was Firewalls, Verschlüsselungen oder Updates sind“, meint Weichert.(JI)